

09.12.96**Empfehlungen**
der AusschüsseR - ASzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 4

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 4 das Wort "Beihilfe" durch das Wort
"Teilnahme" zu ersetzen.

Als Folge sind

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 1 im dritten Absatz die Wörter "Beihilfe
zur" durch die Wörter "Teilnahme an" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

R 2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3

In Artikel 1 ist in § 1 der Absatz 3 zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu § 1 Abs. 3 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

§ 1 Abs. 3 durchbricht den begrüßenswerten Ansatz des Gesetzentwurfs, Straf-
erkenntnisse ohne Einzelfallprüfung pauschal aufzuheben. Es ist überdies un-
klar, wer die Wertigkeit der tateinheitlich begangenen Verstöße gewichten soll
und welcher Maßstab hier anzulegen wäre. Schließlich kann es nicht darauf
ankommen, mit welchem Gewicht eine NS-typische Unrechtsbestimmung
Eingang in eine der vom Gesetzentwurf umfaßten Entscheidungen gefunden
hat.

AS 3. Zu Artikel 1 § 5 Satz 2

In Artikel 1 § 5 ist der Satz 2 zu streichen.

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu § 5 der 2. Absatz zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Angeleichung an die Regelung für Kriegsoffer.

R 4. Zur Einzelbegründung zu Artikel 1 § 2

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 2 ist der fünfte Absatz wie folgt zu fas-
sen:

"Eine automatische Aufhebung von Urteilen hat es hingegen in den Ländern der
französischen Besatzungszone nicht gegeben. Die Aufhebung von Urteilen,
welchen nationalsozialistisches Unrecht zugrunde lag, geschah auf Antrag der
Staatsanwaltschaft, des Betroffenen oder der Hinterbliebenen (vgl. für das Land
Baden die Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafge-

(noch Ziffer 4)

richte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.12.1946, ABl. 1946, S. 151; für das Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 23.3.1948, GVBl. S. 244; für das Saarland die Rechtsanordnung zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 4. Juli 1947, ABl. S. 271)."

Begründung (nur für das Plenum):

In der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 § 2 sind die Rechtsgrundlagen zur Aufhebung von Urteilen, denen nationalsozialistisches Unrecht zugrunde lag, um die saarländische Rechtsanordnung vom 4. Juli 1947 zu ergänzen und die - jedenfalls im Saarland vordringliche - Verfahrensform der Urteilsaufhebung auf Antrag der Staatsanwaltschaft stärker herauszustellen.

B

5. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor,

Frau Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.